

Universität Leipzig
Juristenfakultät

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäischer Privatrechtsverkehr an der Universität Leipzig

Vom 25. August 2008

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Universität Leipzig am 10. Juli 2008 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Im Interesse der Lesbarkeit und der Verständlichkeit der Prüfungsordnung für unsere ausländischen Studierenden wurde auf die Verwendung der Wortform im Doppelgeschlecht verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen gelten in dieser Ordnung ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Masterprüfung/Prüfungsaufbau
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Arten der Prüfungsleistungen
- § 4 Mündliche Prüfungen
- § 5 Klausurarbeiten
- § 6 Kombinierte Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen / Gesamtnoten
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer

- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Widerspruch

II. Modulprüfung

- § 12 Gegenstand der Modulprüfung
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen
- § 14 Durchführung der Modulprüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bewertung der Modulprüfungen
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen

III. Masterarbeit

- § 18 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 19 Bewertung der Masterarbeit

IV. Bestehen und Note der Masterprüfung / Sonstige Bestimmungen

- § 20 Umrechnung im Ausland erteilter ECTS-Noten
- § 21 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 22 Zeugnis
- § 23 Mastergrad und -urkunde
- § 24 Rücknahme der Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

V. Schlussbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Masterprüfung/Prüfungsaufbau

- (1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, dass der Prüfungskandidat die für die theoretische Durchdringung und praktische Bearbeitung von zivilrechtlichen Fällen mit Auslandsbezug erforderlichen Fähigkeiten erworben hat und zur selbständigen Bearbeitung solcher Fälle befähigt ist.
- (2) Die Masterprüfung umfasst die Modulprüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen des Masterstudiums und die Masterarbeit. Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (3) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und setzen sich aus einer oder mehreren, jedoch nicht mehr als vier Prüfungsleistungen zusammen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen und die erworbenen Leistungspunkte werden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfasst.
- (4) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Europäischer Privatrechtsverkehr beträgt 120 Leistungspunkte (LP), davon entfallen 20 LP auf die Masterarbeit. Hierzu zählt neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (5) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst zwei Jahre (vier Semester) einschließlich der Masterarbeit. Sie gliedert sich in ein zweisemestriges Studium an der Universität Leipzig (1. und 4. Fachsemester "IPR/IZPR-Methodenstudium") sowie ein zweisemestriges Studium an einer europäischen Partneruniversität (2. und 3. Fachsemester "Auslandsstudium"). Studierende, welche ihren ersten berufsqualifizierenden juristischen Hochschulabschluss nicht in

Deutschland abgelegt haben, führen das Auslandsstudium an der Universität Leipzig durch.

§ 3 Arten der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 4),
2. Klausurarbeiten (§ 5),
3. kombinierte Prüfungsleistungen (§ 6) und
4. im Auslandsstudium alle nach der Studienordnung der Gastuniversität zugelassenen Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Studienablaufplanes in der Anlage zur Studienordnung für den Masterstudiengang Europäischer Privatrechtsverkehr.

§ 4 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern gemäß § 9 als Gruppen- oder Einzelprüfungen abgenommen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung festzuhalten sind.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfungskandidat in der Regel 15 Minuten.
- (4) Das Ergebnis ist dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 5
Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln juristische Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfungskandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren erfolgen in der Regel nicht.
- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Wiederholungsprüfungen müssen von zwei Prüfern bewertet werden. Im Fall der Bewertung durch zwei Prüfer ist die Note in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 3 festzusetzen. Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit "mangelhaft" oder "ungenügend" und der andere mit "ausreichend" oder einer besseren Note, bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter. Bewertet dieser die Arbeit mit der Note "ausreichend" oder besser, so gilt § 7 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass in die Berechnung des Mittels die Bewertung mit "ungenügend" nicht einbezogen wird. Bewertet er sie mit "ungenügend", ist die Klausurarbeit nicht bestanden. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Macht der Prüfungskandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem Prüfungskandidaten gestattet, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Kombinierte Prüfungsleistungen

- (1) Kombinierte Prüfungsleistungen sind
- im Rahmen von Seminaren: je eine häusliche Studienarbeit und ein Vortrag zum selben Thema, für die eine gemeinsame Bewertung vergeben wird;
 - im Rahmen von Übungen: je eine Hausarbeit und eine Klausur, die getrennt bewertet werden. Hieraus ist eine Gesamtnote gemäß § 7 Abs. 3 festzusetzen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die häusliche Studienarbeit gemäß Absatz 1, 1. Spiegelstrich beträgt vier Wochen; der Vortrag soll 30 bis 45 Minuten umfassen. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit gemäß Absatz 1, 2. Spiegelstrich beträgt drei Wochen. Für die Erbringung dieser Prüfungsleistungen gelten im Übrigen die für die Durchführung von Seminaren maßgeblichen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Juristenfakultät der Universität Leipzig in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen/Gesamtnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt und nach Abschluss aller Prüfungsleistungen eines Moduls beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfasst. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-------------------------------------|--|
| 16 bis 18 Punkte = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung |
| 13 bis 15 Punkte = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 10 bis 12 Punkte = vollbefriedigend | = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung |
| 7 bis 9 Punkte = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |

| | | |
|----------------|---------------|--|
| 4 bis 6 Punkte | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht |
| 1 bis 3 Punkte | = mangelhaft | = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung |
| 0 Punkte | = ungenügend | = eine völlig unbrauchbare Leistung |

- (2) Ergänzend zu den Noten nach Absatz 1 wird eine ECTS-Note nach folgendem Schema festgesetzt:

| ECTS-Note | Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten |
|-----------|---|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |
| F | - |

- (3) Ist in dieser Ordnung die Bildung einer Gesamtnote bestimmt, so berechnet sich diese als nicht gewichtetes arithmetisches Mittel der Einzelnotenwerte. Dieses ist auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu ermitteln.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) An der Juristenfakultät wird ein ständiger Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang eingerichtet. Dem Prüfungsausschuss obliegen die mit der Durchführung dieser Ordnung zusammenhängenden Angelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Ordnung einzelnen Prüfern oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird durch den Fakultätsrat der Juristenfakultät bestimmt. Ihm gehören drei Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden an. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses soll im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten erfolgen. Der Fakultätsrat bestimmt einen der Hoch-

schullehrer als Vorsitzenden und einen weiteren als dessen Vertreter. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Amtszeit der Hochschullehrer und der Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit einer Frist von einer Woche geladen wurden und der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sowie insgesamt mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden; Enthaltungen sind nicht möglich. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben sowie bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nicht mit. Ihre Mitwirkung bei Prüfungsentscheidungen im Übrigen bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss kann im Umlaufverfahren entscheiden. Dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 14 Abs. 1. Im Umlaufverfahren ist eine Frist zu setzen, bis zu der die Stimme abgegeben werden kann. Beschlussfähigkeit besteht, wenn bei Ablauf der Frist die in Satz 1 genannten Mitglieder die Stimme abgegeben haben; die Sätze 2 bis 4 gelten im Umlaufverfahren entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen anwesend zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfer

- (1) Zu Prüfern können alle zur selbständigen Lehre an einer juristischen Fakultät einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Staates der Europäischen Union oder des EWR berechtigten Personen bestellt werden.
- (2) Zum Prüfer kann auch bestellt werden, wer
 1. das Zweite Juristische Staatsexamen in der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat;
 2. den Grad eines Master of Laws an der Universität Leipzig erworben hat oder

3. an einer deutschen Universität den Grad eines doctor iuris erworben hat.
- (3) Über die Bestellung der Prüfer beschließt der Prüfungsausschuss, sie wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen.
- (4) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen im IPR/IZPR-Methodenstudium sind grundsätzlich an der Universität Leipzig zu erbringen. Über die Anrechnung von an anderen Universitäten erbrachten Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Anrechnung von mehr als 20 ECTS sowie eine Anrechnung von Teilen einer Modulprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) § 8 Abs. 5 und 6 der Studienordnung zum Masterstudiengang Europäischer Privatrechtsverkehr bleiben unberührt.

§ 11

Widerspruch

- (1) Gegen eine Ablehnung der Zulassung zur Modulprüfung, die Festsetzung des Ergebnisses einer Modulprüfung, des Ergebnisses der Masterarbeit sowie des Ergebnisses der Masterprüfung hat der Prüfungskandidat den Rechtsbehelf des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Prüfungsausschuss (§ 8) einzulegen. Einzelentscheidungen können nur mit dem Widerspruch gegen die vorbezeichneten Entscheidungen angegriffen werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 8) innerhalb einer Frist von drei Monaten, § 75 VwGO gilt entsprechend.
- (3) Die in Absatz 1 bezeichneten Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfung

§ 12 Gegenstand der Modulprüfung

Die Modulprüfung umfasst Prüfungsleistungen in folgenden Modulen:

| Modul | Pflicht/ Wahlpflicht | Bezeichnung | Prüfungsleistung |
|---|-------------------------|---|---|
| 1. Aus dem IPR/IZPR-Methodenstudium | | | |
| I-1 | Pflicht | EuZPR und IPR Schuld/ Sachenrecht | 1 Abschlussklausur |
| I-2a | Pflicht | UN-Kaufrecht | 1 mdl. Prüfung |
| I-2b | Pflicht | IPR Familien/Erbrecht | 1 mdl. Prüfung |
| I-3 | Pflicht | Ausländische Zivilrechts- ordnungen | 2 mdl. Prüfungen |
| I-4 | Pflicht | Bearbeitung auslandsrecht- licher Fälle | Kombinierte Prüfung Seminar |
| I-5 | Wahlpflicht | Spezialgebiet des Interna- tionalen Rechts | Kombinierte Prüfung Seminar |
| 2a. Aus dem Auslandsstudium (bei Durchführung an einer Partneruni- versität, § 2 Satz 2) | | | |
| IIa-1 | Pflicht | Fachsprache | nach Maßgabe der PrüfO der Partner- universität |
| IIa-2 | Pflicht | Grundkenntnisse der Rechts- ordnung des Gastlandes | wie vor |
| IIa-3 | Pflicht | Vertragsrecht des Gastlandes | wie vor |
| IIa-4 | Pflicht | Vertiefung Zivilrecht des Gastlandes | wie vor |
| IIa-5 | Pflicht | IPR und IZPR des Gastlandes | wie vor |

2b. Aus dem Auslandsstudium (bei Durchführung an der Universität Leipzig, § 2 Satz 3)

| | | | |
|-------|-------------|--------------------------------------|------------------|
| Iib-1 | Pflicht | Rechtssprache Deutsch | Abschlussklausur |
| Iib-2 | Pflicht | Grundkenntnisse des deutschen Rechts | wie vor |
| Iib-3 | Pflicht | Deutsches Vertragsrecht (Einführung) | Hausarbeit |
| Iib-4 | Pflicht | Deutsches Vertragsrecht (Vertiefung) | Abschlussklausur |
| Iib-5 | Wahlpflicht | Vertiefung deutsches Zivilrecht | 2 mdl. Prüfungen |

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Modulprüfung ist zuzulassen, wer

1. für den Masterstudiengang Europäischer Privatrechtsverkehr an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium des Moduls, zu dem die Prüfung stattfindet, nachweist. Ein Studium ist in der Regel ordnungsgemäß, wenn der Prüfungskandidat an mindestens 75 % der Präsenzveranstaltungen des Moduls bzw. der Teile des Moduls, auf die sich eine Teilprüfung bezieht, teilgenommen hat. Über die Anrechnung eines Studiums desselben Moduls in einem früheren Semester entscheidet der Prüfer gemäß § 14 Abs. 1.

(2) Zur Modulprüfung ist nicht zuzulassen, wer

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 werden in der Regel durch eine Bescheinigung des Modulverantwortlichen nachgewiesen;
2. die Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 2 endgültig nicht bestanden hat; § 17 Abs. 4 bleibt unberührt;
3. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der Modulprüfung in Übereinstimmung mit dem Landesrecht verloren hat;
4. in demselben oder in einem verwandten Studiengang einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung

endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann zu einem früheren Zeitpunkt als dem in der Studienordnung für das mit dieser Prüfung abgeschlossene Modul vorgesehenen erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2 vorliegen (Freiversuch).

§ 14

Durchführung der Modulprüfung

- (1) Die Modulprüfung wird regelmäßig von dem Prüfer im Sinne des § 9 Abs. 1 abgenommen, der das jeweilige Modul durchgeführt hat oder von einem Prüfer im Sinne des § 9 Abs. 2, der auf Antrag des Durchführenden des Moduls durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wurde. Für Teilprüfungen innerhalb eines Moduls gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt auf Antrag. Über diesen entscheidet der Prüfer gemäß Absatz 1. Der Prüfer setzt für die Antragstellung eine Frist, diese Frist darf nicht früher als vier Wochen vor Abnahme der Prüfung ablaufen; er kann die Antragstellung in Textform vorsehen. Dies ist in den der Modulprüfung zugrunde liegenden Veranstaltungen in fakultätsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (3) Die Zulassung gilt als erfolgt, wenn der Prüfer den Zulassungsantrag nicht bis zum Beginn des siebten Tages nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Frist ablehnt.
- (4) Die Ablehnung eines Zulassungsantrages ist dem Prüfungskandidaten schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann der Prüfungskandidat innerhalb einer Frist von zwei Wochen Entscheidung des Prüfungsausschusses beantragen.
- (5) Die Prüfungskandidaten sind mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Name des Prüfers zur Modulprüfung zu laden.
- (6) Für die Ladung genügt die Bekanntgabe in mindestens zwei Einzelterminen der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht.

§ 15

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Rücktritt von Modulprüfungen ist nach Zulassung zur Prüfung nur aus wichtigem Grund möglich. Dies gilt auch im Fall des § 14 Abs. 3. Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund ist dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des Prüfungskandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden, der Betreuung bedürftigen Familienangehörigen gleich.
- (2) Bei Rücktritt aus wichtigem Grund ist durch den Prüfer ein neuer Prüfungstermin zu bestimmen. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so können vor dem Rücktritt vollständig erbrachte Prüfungsleistungen nicht wiederholt werden. Tritt der Prüfungskandidat von einer kombinierten Prüfungsleistung gemäß § 6 aus wichtigem Grund zurück, so ist die gesamte Prüfungsleistung zu wiederholen.
- (3) Tritt der Prüfungskandidat ohne wichtigen Grund zurück, so gilt die Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet. Dies ist dem Prüfungskandidaten schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann der Prüfungskandidat in einer Frist von zwei Wochen Entscheidung des Prüfungsausschusses verlangen.
- (4) Die Versäumnis einer Prüfung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde ohne wichtigen Grund sowie die Überschreitung einer ordnungsgemäß gesetzten Bearbeitungszeit ohne wichtigen Grund stehen dem Rücktritt ohne wichtigen Grund gleich, Absatz 1 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (5) Versucht der Prüfungskandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet. Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem von diesem bestimmten Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen für das jeweilige

Semester oder für den gesamten Masterstudiengang Europäischer Privatrechtsverkehr ausschließen. Der Prüfungskandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören.

- (6) Entscheidungen nach Absatz 5 sind dem Prüfungskandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bewertung der Modulprüfungen

- (1) Modulnote ist die in der Modulprüfung erzielte Bewertung gemäß § 7 Abs. 1.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als Gesamtnote gemäß § 7 Abs. 3 aus den Bewertungen dieser Prüfungsleistungen. Ein Notenprädikat wird für die Modulprüfung nicht vergeben.

§ 17

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4,00 beträgt.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem nächsten Termin abzulegen, zu dem das Modul erneut angeboten wird. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungskandidat zu diesem Termin das Auslandsstudium durchführt oder vom Studium beurlaubt ist.
- (3) Im Fall des Nichtbestehens der Modulprüfung findet für Kandidaten, welche bei einer aus mehreren Teilprüfungen bestehenden Modulprüfung nur in einem Teil eine Bewertung mit "mangelhaft" erzielt haben, oder welche bei einer einheitlichen Modulprüfung die Bewertung "mangelhaft, 3 Punkte" erzielt haben, innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses eine Nachprüfung statt. Dies gilt nicht für kombinierte Prüfungsleistungen gemäß § 6. Der Prüfungskandidat ist zur Teilnahme an einer Nachprüfung nicht verpflichtet. Die Nachprüfung erstreckt sich nur auf die Teile der Modulprüfung, die nicht mit "ausreichend" oder besser bewertet

wurden. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Nachprüfung gilt nicht als Wiederholung im Sinne von Absatz 2 Satz 1.

- (3a) Eine im Freiversuch gemäß § 13 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung abgelegte und nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht abgelegt. Bestandene Prüfungsteile aus einer im Freiversuch nicht bestandenen Modulprüfung können nicht auf eine spätere Modulprüfung übertragen werden.
- (4) Ist die Prüfung in einem Wahlpflichtmodul gemäß Absatz 2 endgültig nicht bestanden, so steht dies der Teilnahme an der Prüfung in einem parallelen Wahlpflichtmodul nicht entgegen.
- (5) Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, sofern kein Ausgleich nach Absatz 6 erfolgt.
- (6) Ist in einem Modul, das mehrere Leistungen zur Wahl stellt, die Prüfung für eine Wahlleistung endgültig nicht bestanden, steht dies der Erbringung einer anderen Wahlleistung nicht entgegen.
- (7) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen. Wurde die Modulprüfung im Freiversuch gemäß § 13 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung abgelegt und bestanden, so kann sie zum Zweck der Notenverbesserung im nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesem Fall zählt die bessere der in beiden Prüfungsversuchen erzielten Note.

III. Masterarbeit

§ 18

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll sich auf ein forschungsorientiertes Thema aus den Bereichen der Rechtsvergleichung, der europäischen Rechtsvereinheitlichung, des Kollisionsrechts und des internationalen oder europäischen Verfahrensrechts beziehen.

Mit der Anfertigung der Masterarbeit weist der Prüfungskandidat nach, dass er über vertiefte Kenntnisse in der die Grenzen einer Rechtsordnung überschreitenden europäischen Rechtsanwendung verfügt, und zeigt, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein juristisches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 LP im IPR/IZPR-Methodenstudium und 10 LP im Auslandsstudium.
- (3) Die Masterarbeit wird von einem Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 betreut. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt auf Vorschlag des Prüfungskandidaten den Betreuer mit dessen Einverständnis. Ein Wechsel des Betreuers ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Bestellung des Betreuers erfolgt frühestens nach erfolgreichem Abschluss der Module I-1, I-2, I-3, IIa-1, IIa-2 und IIa-3 gemäß § 12. Für Studierende, die das Auslandsstudium an der Universität Leipzig durchführen, treten an die Stelle der Module IIa-1, IIa-2 und IIa-3 die Module IIb-1, IIb-2, IIb-3.
- (5) Der Betreuer legt das Thema der Masterarbeit fest. Die Ausgabe erfolgt in der Regel zur Mitte der Vorlesungszeit des 3. Semesters der Regelstudienzeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Prüfungskandidaten veranlasst der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach dessen Ausgabe zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit ist 25 Wochen nach Ausgabe des Themas dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Im Falle der Ablieferung per Post gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Die Frist kann aus wichtigem Grund durch den Prüfungsausschuss um höchstens drei Monate verlängert werden.
- (8) Die Masterarbeit ist zweifach in gedruckter Form sowie in elektronischer Form einzureichen. Mit der Arbeit hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (9) § 15 gilt entsprechend.
- (10) Für die Masterarbeit gelten die Bestimmungen über den Freiversuch gemäß §§ 13 Abs. 3, 17 Abs. 3a, Abs. 7 Satz 2 dieser Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Masterarbeit als im Freiversuch abgelegt gilt, wenn die Ausgabe des Themas der Masterarbeit spätestens sechs Monate vor dem in Absatz 5 Satz 2 bezeichneten Termin erfolgt ist.

§ 19

Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern i. S. von § 9 Abs. 1 unabhängig voneinander zu bewerten (Gutachter). Die Gutachter werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; mindestens einer der Gutachter muss der Juristenfakultät der Universität Leipzig angehören. Dabei ist als Erstgutachter regelmäßig der Betreuer der Masterarbeit zu bestellen.
- (2) Jeder Gutachter erteilt eine Bewertung nach § 7. Bewerten die Gutachter die Masterarbeit mit "ausreichend" oder besser, so ergibt sich als Endnote der Masterarbeit das arithmetische Mittel der Bewertungen. Bewerten beide Gutachter die Arbeit mit "mangelhaft" oder "ungenügend", so ist die Masterarbeit nicht bestanden. Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit "mangelhaft" oder "ungenügend" und der andere mit "ausreichend" oder einer besseren Note, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter. Bewertet dieser die Arbeit mit der Note "ausreichend" oder besser, so gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass in die Berechnung des Mittels die Bewertung mit "ungenügend" nicht einbezogen wird. Bewertet er sie mit "ungenügend", ist die Masterarbeit nicht bestanden.
- (3) Ist die Masterarbeit nicht bestanden, so kann sie auf Antrag mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist § 18 Abs. 6 nicht anzuwenden.
- (4) Das Bewertungsverfahren nach Absatz 1 und 2 soll sechs Wochen nicht überschreiten.

IV. Bestehen und Note der Masterprüfung/ Sonstige Bestimmungen

§ 20

Umrechnung im Auslandsstudium erteilter Noten

- (1) Die nach dem Notenschema der Partneruniversität ausgedrückten Leistungen aus den Modulen des Auslandsstudiums sind zum Zweck der Berechnung der Endnote gemäß § 21 in Noten gemäß § 7 Abs. 1 umzurechnen. Dabei sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Über die Umrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der durch die Partneruniversität verwendeten Notenskala.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll für Partneruniversitäten, welche den Studierenden seitens der Juristenfakultät für das Auslandsstudium empfohlen werden, Umrechnungstabellen erstellen.

§ 21

Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Nach Vorliegen aller Prüfungsergebnisse stellt der Prüfungsausschuss das Bestehen oder Nichtbestehen sowie die Gesamtnote der Masterprüfung fest.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche gemäß Absatz 3 einzubeziehende Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterarbeit gemäß § 19 bestanden ist. Eine Wiederholung der gesamten Masterprüfung im Sinne von § 1 Abs. 2 ist ausgeschlossen.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Note der Masterarbeit gemäß § 18 und den Noten der Module gemäß § 12, mit der Maßgabe, dass von den fünf Modulen des Auslandsstudiums nur die vier am besten bewerteten einzubeziehen sind.
- (4) Hierbei werden die Note der Masterarbeit mit 30 % und ein gemäß § 7 Abs. 3 zu bildender Gesamtwert der Noten der nach Absatz 3 einzu-

beziehenden Module mit 70 % gewichtet. § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Ist die Masterprüfung bestanden, so wird nach Maßgabe der nach Absatz 3 bestimmten Gesamtnote ein Notenprädikat vergeben. Den errechneten Gesamtnoten entspricht folgendes Notenprädikat:

| | |
|---------------|------------------|
| 14.00 - 18.00 | sehr gut |
| 11.50 - 13.99 | gut |
| 9.00 - 11.49 | vollbefriedigend |
| 6.50 - 8.99 | befriedigend |
| 4.00 - 6.49 | ausreichend |

- (6) Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt wurde, gilt als nicht bestanden. Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für die Dauer des Mutterschutzes sowie für Zeiten, während derer der Studierende aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Leistungen wegen Kindeserziehung bezogen hat oder zur Erziehung eines Kindes beurlaubt war.
- (7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so ist dies dem Prüfungskandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht mit Erfolg abgeschlossen wurde.

§ 22 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfungskandidaten alsbald, möglichst innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis ist in deutscher und englischer Sprache auszustellen.
Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und

Leistungspunkten zu den Modulen des Masterstudiums, der Note der Masterarbeit, sowie der Gesamtnote.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Studierenden, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Die Juristenfakultät stellt namens der Universität Leipzig ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Mastergrad und -urkunde

- (1) Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines "Master of Laws", (abgekürzt LL.M.).
- (2) Hierüber erteilt die Juristenfakultät eine Urkunde (Masterurkunde), die neben dem akademischen Grad den Zusatz (International Law) enthält und vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. § 22 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Urkunde enthält die Gesamtnote der Masterprüfung. Sie trägt das Datum der Ausstellung des Prüfungszeugnisses und ist regelmäßig zusammen mit diesem zu erteilen.

§ 24

Rücknahme der Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Feststellung des Bestehens sowie der Gesamtnote gemäß § 21 Abs. 1 bekannt, so ist die Note der betroffenen Prüfungsleistung neu festzusetzen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend. Das Prüfungsergebnis ist gemäß § 21 neu festzusetzen. Ist hiernach die Masterprüfung nicht bestanden, so ist die Verleihung des Grades gemäß § 23 Abs. 1 zurückzunehmen. Der Prüfungskandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören.

- (2) Absatz 1 gilt auch für den Fall, dass nach Verleihung des Mastergrades Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.
- (3) Ein unrichtiges Zeugnis, sowie die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement sind einzuziehen. Die Urkunden sind im Fall des Bestehens in berichtigter Form erneut zu erteilen.
- (4) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zum Ablauf von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

V. Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Sommersemesters 2007 in Kraft. Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Juristenfakultät vom 24. Mai 2007 und des Senats der Universität Leipzig vom 24. Juni 2008.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Rektoratskollegium am 10. Juli 2008 genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 25. August 2008

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Law Europäischer Privatrechtsverkehr (Studierende deutscher
Abschluß i.S.v. § 2 S 1 PrüfO)**

| Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV) | empfohlenes Semester | Pflicht/Wahl/Wahlpflicht | Moduldauer in Semestern | Prüfungsvorleistungen | Prüfungsleistung Art/Dauer | Wichtung | Leistungspunkte (LP) |
|---|-----------------------------|---------------------------------|--------------------------------|------------------------------|---|-----------------|-----------------------------|
| I-1 Grundlagen des Europäischen Prozessrechts und Internationalen Privatrechts | 1. | P | 1 | | Klausur 90 Min. | 1 | 10 |
| Vorlesung "Europäisches Zivilprozessrecht" (2SWS) | | | | | | | |
| Vorlesung "Internationales Privatrecht: Schuld- und Sachenrecht" (2SWS) | | | | | | | |
| I-2a UN-Kaufrecht | 1. | P | 1 | | | | 5 |
| Vorlesung "Internationales Privatrecht: Familien- und Erbrecht" (2SWS) | | | | | Mündliche Prüfung 15 Min. | 1 | |
| I-2b Internationales Privatrecht: Familien- und Erbrecht | 1. | P | 1 | | | | 5 |
| Vorlesung "UN-Kaufrecht" (2SWS) | | | | | Mündliche Prüfung 15 Min. | 1 | |
| I-3 Einführung in zwei ausländische Zivilrechtsordnungen | 1. | P | 1 | | | | 10 |
| Vorlesung "Ausgewählte Wahlpflicht-Vorlesung 1" (2SWS) | | | | | Mündliche Prüfung 15 Min. | 1 | |
| Vorlesung "Ausgewählte Wahlpflicht-Vorlesung 2" (2SWS) | | | | | Mündliche Prüfung 15 Min. | 1 | |
| IIa-1 Festigung der Kenntnisse der ausländischen Rechtssprache | 2. | P | 1-2 | | Mündliche oder schriftliche Modulabschlussprüfung im Gastland | 1 | 10 |
| IIa-2 Einführung in die Rechtsordnung des Gastlandes | 2. | P | 1-2 | | Mündliche oder schriftliche Modulabschlussprüfung im Gastland | 1 | 10 |
| IIa-3 Einführung in das Vertragsrecht des Gastlandes | 2. | P | 1-2 | | Mündliche oder schriftliche Modulabschlussprüfung im Gastland | 1 | 10 |
| IIa-4 Zivilrecht des Gastlandes | 3. | P | 1-2 | | Mündliche oder schriftliche Modulabschlussprüfung im Gastland | 1 | 10 |

| | | | | | | | | |
|--|----|---|-----|--|---|---|----|-----|
| IIa-5 Internationales Privatrecht und Internationales Zivilprozessrecht des Gastlandes | 3. | P | 1-2 | | Mündliche oder schriftliche Modulabschlussprüfung im Gastland | 1 | 10 | |
| I-4 Einführung in die Bearbeitung auslandsrechtlicher Fälle | 4. | P | 1 | | | | 10 | |
| Seminar "Einführung in die Bearbeitung auslandsrechtlicher Fälle" (2SWS) | | | | | Vortrag und Hausarbeit | 1 | | |
| Tutorium "Internationaler und Europäischer Rechtsverkehr" (2SWS) | | | | | | | | |
| I-5 Seminar aus dem internationalrechtlichen Spezialgebiet | 4. | P | 1 | | | | 10 | |
| Seminar "Seminar aus dem internationalrechtlichen Spezialgebiet" (2SWS) | | | | | Vortrag und Hausarbeit | 1 | | |
| Masterarbeit | | | | | | | | 20 |
| Summe: | | | | | | | | 120 |

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Law Europäischer Privatrechtsverkehr (Studierende ausländischer
Abschluß i.S.v. § 2 S 2 PrüfO)**

| Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV) | empfohlenes Semester | Pflicht/Wahl/Wahlpflicht | Moduldauer in Semestern | Prüfungsvorleistungen | Prüfungsleistung Art/Dauer | Wichtung | Leistungspunkte (LP) |
|---|-----------------------------|---------------------------------|--------------------------------|------------------------------|---------------------------------------|-----------------|-----------------------------|
| I-1 Grundlagen des Europäischen Prozessrechts und Internationalen Privatrechts | 1. | P | 1 | | Klausur 90 Min. | 1 | 10 |
| Vorlesung "Europäisches Zivilprozessrecht" (2SWS) | | | | | | | |
| Vorlesung "Internationales Privatrecht: Schuld- und Sachenrecht" (2SWS) | | | | | | | |
| I-2a UN-Kaufrecht | 1. | P | 1 | | | | 5 |
| Vorlesung "Internationales Privatrecht: Familien- und Erbrecht" (2SWS) | | | | | Mündliche Prüfung 15 Min. | 1 | |
| I-2b Internationales Privatrecht: Familien- und Erbrecht | 1. | P | 1 | | | | 5 |
| Vorlesung "UN-Kaufrecht" (2SWS) | | | | | Mündliche Prüfung 15 Min. | 1 | |
| I-3 Einführung in zwei ausländische Zivilrechtsordnungen | 1. | P | 1 | | | | 10 |
| Vorlesung "Ausgewählte Wahlpflicht-Vorlesung 1" (2SWS) | | | | | Mündliche Prüfung 15 Min. | 1 | |
| Vorlesung "Ausgewählte Wahlpflicht-Vorlesung 2" (2SWS) | | | | | Mündliche Prüfung 15 Min. | 1 | |
| IIb-1 Deutsch für Ausländer und Rechtssprache Deutsch für Ausländer | 2. | P | 1-2 | | | | 10 |
| Sprachkurs "Deutsch für Ausländer" (2SWS) | | | | | Klausur 60 Min. | 1 | |
| Sprachkurs "Rechtssprache Deutsch für Ausländer" (2SWS) | | | | | Klausur 60 Min. | 1 | |
| IIb-2 Grundlagen der deutschen Rechtsordnung | 2. | P | 1 | | | | 10 |
| Vorlesung "Studieren im Ausland: Einführung in das deutsche Recht" (2SWS) | | | | | Klausur 90 Min. | 1 | |
| Vorlesung "Deutsche Rechtsgeschichte" (3SWS) | | | | | Klausur 90 Min. | 1 | |
| IIb-3 Grundlagen des deutschen Vertragsrechts | 2. | P | 1 | | | | 10 |
| Vorlesung "Grundlagen des deutschen Vertragsrechts" (7SWS) | | | | | Hausarbeit | 1 | |

| | | | | | | | | |
|---|----|---|-----|--|---------------------------|---|----|-----|
| IIb-4 Vertiefung der Kenntnisse des deutschen Vertragsrechts | 3. | P | 1 | | Klausur 90 Min. | 1 | 10 | |
| Vorlesung "Vertiefung der Kenntnisse des deutschen Vertragsrechts" (7SWS) | | | | | | | | |
| IIb-5 Vertiefung der Kenntnisse des deutschen Zivilrechts | 3. | P | 1-2 | | | | 10 | |
| Vorlesung "Ausgewählte Wahlpflicht-Vorlesung 1" (2SWS) | | | | | Mündliche Prüfung 15 Min. | 1 | | |
| Vorlesung "Ausgewählte Wahlpflicht-Vorlesung 2" (2SWS) | | | | | Mündliche Prüfung 15 Min. | 1 | | |
| I-4 Einführung in die Bearbeitung auslandsrechtlicher Fälle | 4. | P | 1 | | | | 10 | |
| Seminar "Einführung in die Bearbeitung auslandsrechtlicher Fälle" (2SWS) | | | | | Vortrag und Hausarbeit | 1 | | |
| Tutorium "Internationaler und Europäischer Rechtsverkehr" (2SWS) | | | | | | | | |
| I-5 Seminar aus dem internationalrechtlichen Spezialgebiet | 4. | P | 1 | | | | 10 | |
| Seminar "Seminar aus dem internationalrechtlichen Spezialgebiet" (2SWS) | | | | | Vortrag und Hausarbeit | 1 | | |
| Masterarbeit | | | | | | | | 20 |
| Summe: | | | | | | | | 120 |